

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fachstelle für interkulturelle Bildung und Beratung - FiBB“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung und des Schutzes von Ehe und Familie, insbesondere im Blick auf die Inklusion aller Menschen, unabhängig von Sprache, Religion, Aussehen, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozioökonomischem Status, Alter, kultureller Prägung und Herkunft, körperlicher und geistiger Verfassung.
2. Dabei setzt sich der Verein das Ziel, interkulturelle und vorurteilsbewusste Arbeitsansätze anzuwenden und zu verbreiten.
3. Auf der Grundlage der Anerkennung globaler Vielfalt trägt er mit seinen Angeboten und Maßnahmen dazu bei, die Chancen und Möglichkeiten des Zusammenlebens von Menschen zu verbessern, auch mit dem Fernziel der besseren Völkerverständigung.
4. Der Verein setzt sich ein für die Durchsetzung der Menschenrechte, für eine demokratische Gesellschaft und für ebenbürtige Beziehungen in der Einen Welt. Er tritt ein für eine gleichberechtigte und vorurteilsbewusste Zusammenarbeit auf der Basis fairer Umgangsformen und Strukturen. Er wendet sich gegen jede Form der Diskriminierung auf struktureller, gesellschaftlicher und persönlicher Ebene.
5. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne religiöse und parteipolitische Bindung.
6. Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung der Zwecke des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch zielgruppenspezifische Seminare, Workshops und Kurse sowie durch Beratungsangebote zum Schutz von Ehe und Familie.
2. Die direkte Bildungsarbeit durch Seminare, Workshops und Kurse dient
 - a. der Bildung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Integration in das deutsche Bildungssystem, z. B. in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und weiteren Einrichtungen der Jugendhilfe;
 - b. der Elternbildung und -stärkung, insbesondere für Eltern, die durch die herkömmlichen Informations- und Beratungsangebote der Mehrheitsgesellschaft nicht erreicht werden sowie zur Unterstützung der Eltern bei der aktiven Bildungs- und Entwicklungsförderung ihrer Kinder und der Partizipation an der Gestaltung der Bildungsinstitutionen;
 - c. der Förderung von Mehrsprachigkeit;
 - d. der Förderung des Globalen Lernens und einer Verbesserung der Entwicklung ebenbürtiger Beziehungen in der Einen Welt;

e. der Förderung vorurteilsbewussten Denkens und Handelns in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, z. B. in Zusammenarbeit mit Verbänden, Behörden, Vereinen, politischen Entscheidungsträgern, Multiplikator_innen, Interessengruppen, Migrantenselbstorganisationen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die Ziele und Aufgaben des Vereins bejaht und unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedbeitrags wirksam.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

7. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Es kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Personen. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter_in sowie der/die Kassensführer_in wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
 3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr oder zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die MV den/die Nachfolger_in innerhalb von sechs Wochen.
 5. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
 6. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer_innen bestellen. Der Geschäftsführung obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht nach dem Vereinsrecht dem Vorstand zugeschrieben werden. Die genauen Aufgaben werden in einem Vorstandsbeschluss festgehalten.
 7. Die Vorstandsarbeit wird unentgeltlich durchgeführt. Die Vorstandsmitglieder können in spezifischen Projekten satzungsgemäße Aufgaben übernehmen und dafür angemessen vergütet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung (Ausnahme s. Abschnitt 6.),
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies

Fachstelle für interkulturelle Bildung und Beratung – FiBB e.V.
Landsbergerstr. 63, 53119 Bonn
info@fibb-ev.de www.fibb-ev.de

zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bzw. zur Eintragung des Vereins vom Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der Protokollführer_in zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Bildungs- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen – BFmF e.V. in Köln und an den Verein Hilfe für Frauen in Not – Frauenhaus Bonn e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bonn, im Januar 2017